



GEMEINDE

DINTIKON

Videoüberwachungsreglement

(Reglement über die Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen der Gemeinde Dintikon)

vom

22. April 2025 (genehmigt)

1. Juni 2025 (Inkraftsetzung)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck der Überwachung	Seite 3
§ 2	Zuständige Stelle	Seite 3
§ 3	Überwachungsperimeter	Seite 3
§ 4	Überwachungszeiten, Hinweistafel	Seite 4
§ 5	Protokollierung	Seite 4
§ 6	Auswertung	Seite 4
§ 7	Speicherung und Vernichtung	Seite 4
§ 8	Informationspflicht	Seite 4
§ 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Seite 5
§ 10	Datensicherheit	Seite 5
§ 11	Datenschutzkontrolle	Seite 5
§ 12	Veröffentlichung	Seite 5
§ 13	Inkrafttreten	Seite 6

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹ in Verbindung mit § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007², beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der
Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2

Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Überwachungs-
perimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

¹ SAR 171.100

² SAR 150.711

§ 4

Überwachungs-
zeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Videoüberwachung“ mit einem entsprechenden Piktogramm
Auskunftsstelle: Die zuständige Stelle gemäss Anhang.

§ 5

Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7

Speicherung und
Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.
------------------------------------	--

§ 10

Datensicherheit	¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen
-----------------	--

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Datenschutzkontrolle	Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschungen rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen
----------------------	--

§ 12

Veröffentlichung	Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.
------------------	---

§ 13

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2025 in Kraft.

Dintikon, 22. April 2025



GEMEINDERAT DINTIKON

Gemeindeammann


André Meyer

Gemeindeschreiber


Pirmin Kohler

Es wird auf folgende Anhänge verwiesen:

- Plan Standorte Gemeindelienschaften Parzelle Nr. 86
- Plan Standort Unterflurentsorgung Parzelle Nr. 719
- Videoüberwachung Dintikon Kameras, Zeiten und Orte

Videoüberwachungsanlagen Gemeindeareal Dintikon

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras / Kameranummer	Überwachter Bereich / Überwachungssperimeter	Überwachungszeit und Art	Zweck der Überwachung	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung
Gemeindeverwaltung	1 Nr. 1	Eingangsbereich Gemeindeverwaltung	Aufzeichnung 20.00 – 06.00h; an Wochenenden, Feiertagen und während den Weihnachtsferien 24h (jeweils ausserhalb der Öffnungszeiten)	Verhinderung von unrechtmässigen Zutritten Schutz vor und Ahndung von Einbruchdiebstahl und schweren Sachbeschädigungen	Auskünfte und Auswertung: Leiter Hausdienst oder Leiter Bauamt Altweg 8 5606 Dintikon hauswart@dintikon.ch
MZH Eingang	1 Nr. 3	Unterstand Eingang MZH west	Aufzeichnung 20.00 – 06.00h; an Wochenenden, Feiertagen und während den Ferien 24h	Schutz vor und Ahndung von Velodiebstahl und schweren Sachbeschädigungen	oder bei längerer Abwesenheit der vorgenannten Personen:
Schulhaus alt	2 Nrn. 6 & 7	Unterstand / Ping Pong Tisch Bereich zwischen Schulhaus alt und Eingang MZH ost	Aufzeichnung 20.00 – 06.00h; an Wochenenden, Feiertagen und während den Ferien 24h	Schutz vor und Ahndung von schweren Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigungen	Gemeindeschreiber/ Verwaltungsleiter bzw. Stellvertretung Altweg 8 5606 Dintikon gemeindekanzlei@ dintikon.ch
Schulhaus neu	1 Nr. 8	Unterstand Eingang Schulhaus neu west	Aufzeichnung 20.00 – 06.00h; an Wochenenden, Feiertagen und während den Ferien 24h	Schutz vor und Ahndung von schweren Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Angriffen auf Leib und Leben	
KIGA neu Eingang TW	1 Nr. 9	KIGA neu / Haupteingang TW, west	Aufzeichnung 20.00 – 06.00h; an Wochenenden, Feiertagen und während den Ferien 24h	Schutz vor und Ahndung von schweren Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Angriffen auf Leib und Leben	

KIGA Haupteingang	1 Nr. 10	KIGA neu / Haupteingang KIGA und Unterstand, süd	Aufzeichnung 20.00 – 06.00h; an Wochenenden, Feiertagen und während den Ferien 24h	Schutz vor und Ahndung von schweren Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Angriffen auf Leib und Leben	Auskünfte und Auswertung: Leiter Hausdienst oder Leiter Bauamt Altweg 8 5606 Dintikon hauswart@dintikon.ch oder bei längerer Abwesenheit der vorgenannten Personen:
KIGA 3 inkl. Anbau	2 Nrn. 11 & 12	Eingang KIGA 3 / Unterstand Gruppenraum, west	Aufzeichnung 20.00 – 06.00h; an Wochenenden, Feiertagen und während den Ferien 24h	Schutz vor und Ahndung von schweren Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Angriffen auf Leib und Leben	Gemeindeschreiber/ Verwaltungsleiter bzw. Stellvertretung Altweg 8 5606 Dintikon gemeindekanzlei@ dintikon.ch
Hinterhof Gemeindesaal / Schule	2 Nrn. 4 & 5	Eingangsbereich / Hinterhof / Gemeindesaal, süd	Aufzeichnung 20.00 – 06.00h; an Wochenenden, Feiertagen und während den Ferien 24h	Schutz vor und Ahndung von schweren Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Angriffen auf Leib und Leben	
Entsorgungsstelle - Volg	1 Nr. 2	Entsorgungsplatz	Aufzeichnung ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten von 19.30 – 05.30h; So 24h	Schutz vor und Ahndung von schweren Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Angriffen auf Leib und Leben	

Dintikon, 22.04.2025



Gemeinderat Dintikon
Der Gemeindeammann

André Meyer
André Meyer

Der Gemeindeschreiber

Pirmin Kohler
Pirmin Kohler



Dome Kamera 104°



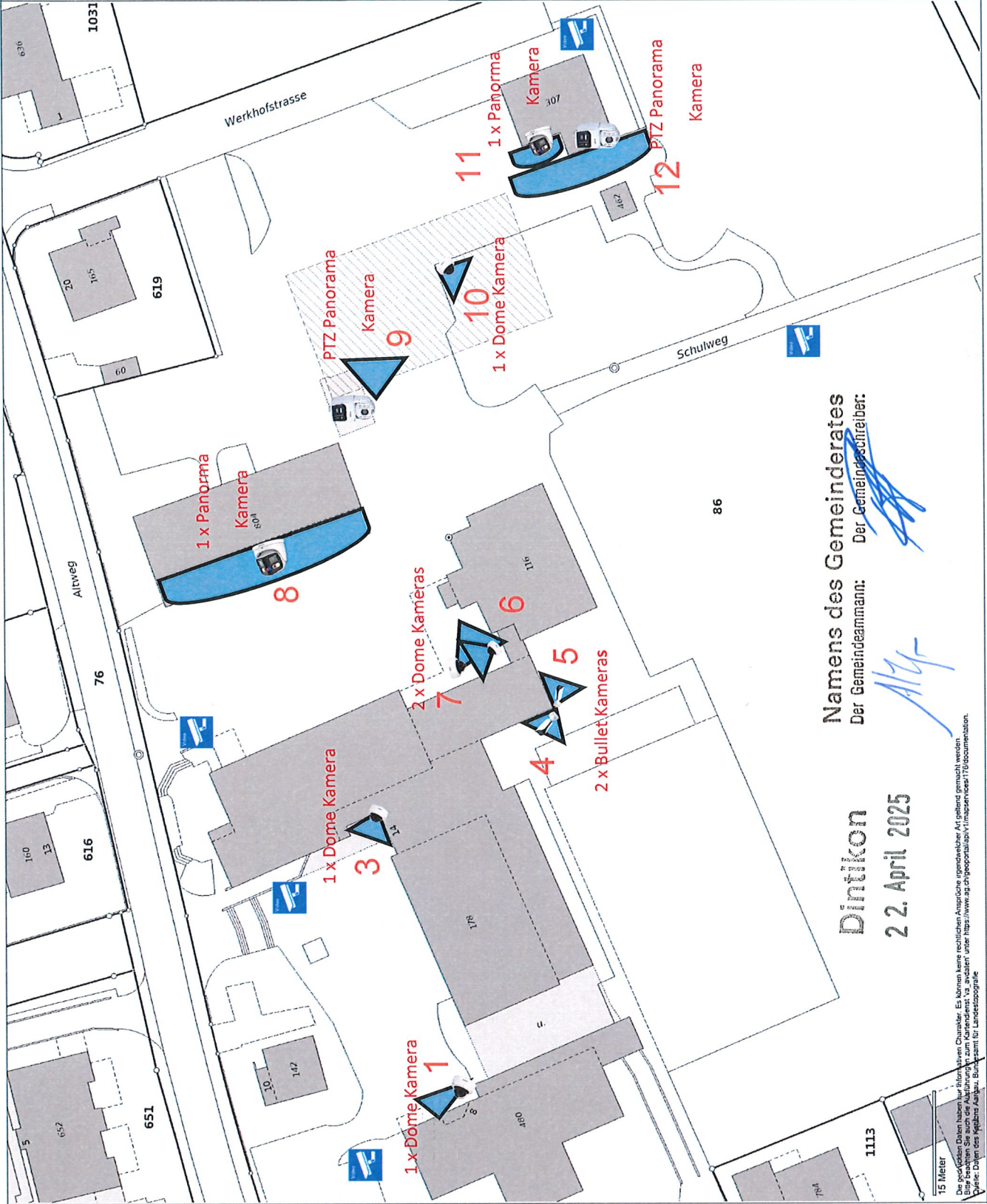
Bullet Kamera 104°



Panorama Kamera 180°



PTZ Panorama Kamera 180°



Namens des Gemeinderates
Der Gemeindevorstand: *[Signature]*

Dintikon
22. April 2025

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindevorstand:  Der Gemeindevorstand: 

Ammerswilerstrasse

